

**Rechtssache C-354/21**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Datum des Eingangs:**

4. Juni 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

2. Juni 2021

**Rechtsmittelführer:**

R.J. R.

**Rechtsmittelgegner:**

Valstybės įmonė Registrų centras

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Weigerung, das Eigentum des Rechtsmittelführers an einer unbeweglichen Sache, d. h. einem in Litauen belegenen Grundstück, auf der Grundlage eines in Deutschland ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnisses in das Liegenschaftsregister einzutragen.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Auslegung der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates; Art. 267 Abs. 3 AEUV.

**Vorlagefrage**

Sind Art. 1 Abs. 2 Buchst. 1 und Art. 69 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden

in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses dahin auszulegen, dass sie der Anwendung von Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem ein Grundstück belegen ist, nicht entgegenstehen, wonach Eigentumsrechte nur dann aufgrund eines Europäischen Nachlasszeugnisses in das Liegenschaftsregister eingetragen werden können, wenn alle für die Eintragung erforderlichen Angaben in dem Europäischen Nachlasszeugnis enthalten sind?

### **Angeführte Vorschriften des Unionsrechts**

Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. 2012, L 201 vom 27.7.2012, S. 107; im Folgenden: Verordnung [EU] Nr. 650/2012): Erwägungsgründe 7, 8, 18, 67 und 68, Art. 1 Abs. 2 Buchst. 1, Art. 63 Abs. 2 Buchst. a und b, Art. 68 Buchst. 1 und Art. 69 Abs. 1, 2 und 5.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission vom 9. Dezember 2014 zur Festlegung der Formblätter nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. 2014, L 359 vom 16.12.2014, S. 30, im Folgenden: Verordnung [EU] Nr. 1329/2014): Art. 1 Abs. 5, Nr. 9 und Fußnote 13 der Anlage IV zu Formblatt V in Anhang 5.

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Das Lietuvos Respublikos nekilnojamojo turto registro įstatymas (Gesetz der Republik Litauen über das Liegenschaftsregister; im Folgenden: Gesetz über das Liegenschaftsregister; im vorliegenden Fall ist die Fassung des Gesetzes Nr. XII-1833 vom 23. Juni 2015 maßgeblich):

Art. 5

„...“

2. Die Stelle, die das Liegenschaftsregister führt, ist gemäß dem durch das Gesetz festgelegten Verfahren für die Richtigkeit und den Schutz der im Liegenschaftsregister erfassten Daten verantwortlich. Die das Liegenschaftsregister führende Stelle ist nur für die Übereinstimmung der im Liegenschaftsregister eingetragenen Daten mit den Schriftstücken verantwortlich, auf deren Grundlage diese Daten eingetragen wurden.“

Art. 22

„Urkunden, aus denen die Entstehung von Rechten an einer unbeweglichen Sache, die Belastungen solcher Rechte und der Sachverhalt, aufgrund dessen solche Rechte im Liegenschaftsregister eingetragen worden sind, hervorgehen, sind die folgenden:

...

(5) eine Bescheinigung über die Rechtsnachfolge;

...

(10) andere gesetzlich vorgesehene Urkunden.“

Art. 23

„...“

2. Dem Antrag sind die Schriftstücke beizufügen, aus denen die Entstehung des Rechts, dessen Eintragung beantragt wird, sowie alle Belastungen dieses Rechts und damit verbundene Rechtstatsachen hervorgehen. ...

3. Die Schriftstücke, aufgrund derer Rechte an unbeweglichen Sachen bestätigt werden, entstehen, erlöschen, abgetreten oder belastet werden, ... müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die für die Eintragung in das Liegenschaftsregister erforderlichen Angaben enthalten.

4. Die Schriftstücke, aufgrund derer die Eintragung beantragt wird, müssen leserlich geschrieben sein und die vollständigen Vornamen, Nachnamen, juristischen Bezeichnungen, Adressen, Identifikationsnummern der Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie die individuelle Flurstücknummer des Grundstücks, auf das sich die Eintragung bezieht, enthalten, die nach dem vom Katasteramt festgelegten Verfahren vergeben wird. ...

...“

Art. 29

„Die Stelle, die das Liegenschaftsregister führt, lehnt die Eintragung eines Rechts an Grundstücken ... ab, wenn bei der Prüfung des Antrags eine der folgenden Tatsachen festgestellt wird:

...

(2) das Schriftstück, auf dessen Grundlage die Eintragung beantragt wird, entspricht nicht den Anforderungen dieses Gesetzes;

...

(6) der Antrag oder das Schriftstück, das der Stelle, die das Liegenschaftsregister führt, vorgelegt wird, enthält nicht die in den auf das Liegenschaftsregister anwendbaren Vorschriften vorgesehenen Angaben, die zur Identifizierung des Grundstücks und der Personen, die hieran Rechte erwerben, erforderlich sind ...“

Auf das Liegenschaftsregister anwendbare Vorschriften, die durch den Beschluss Nr. 379 der Regierung der Republik Litauen vom 23. April 2014 in Kraft gesetzt wurden:

„... 14.2.2. Angaben zur Identifizierung des unbeweglichen Vermögens:

14.2.2.1. Katasterfläche, Katasterblock und Katasternummer des Flurstücks;

14.2.2.2. Individuelle Nummer (Identifikationscode) des Flurstücks;

14.2.2.3. Individuelle Nummer (Identifikationscode) des Bauwerks;

14.2.2.4. Individuelle Nummer (Identifikationscode) der Wohnung oder der Räumlichkeiten ...“

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 R.J. R., der Rechtsmittelführer, besitzt die litauische und die deutsche Staatsangehörigkeit und ist in Deutschland wohnhaft. J.M. R., die Mutter von R.J. R., starb am 6. Dezember 2015; zum Zeitpunkt ihres Todes hatte sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Der Rechtsmittelführer, der Alleinerbe seiner Mutter, nahm in Bezug auf den gesamten in Deutschland belegenen Nachlass die Erbschaft ohne Einschränkung gemäß dem im deutschen Recht geregelten Verfahren und nach den dort geltenden Fristen an. Da der Nachlass nicht nur aus Immobilien bestand, die seiner Mutter in Deutschland gehörten, sondern auch aus in Litauen belegendem Grundvermögen, beantragte der Rechtsmittelführer beim zuständigen deutschen Gericht die Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses gemäß der Verordnung (EU) Nr. 650/2012. Am 24. September 2018 erteilte das Amtsgericht Bad Urach in der Bundesrepublik Deutschland dem Rechtsmittelführer das Nachlasszeugnis Nr. 1 VI 174/18 (im Folgenden: Nachlasszeugnis), in dem bescheinigt wurde, dass G. R., der am 10. Mai 2014 verstorben war, J.M. R. als Alleinerbin des gesamten Nachlasses eingesetzt habe, sowie das Europäische Nachlasszeugnis Nr. 1 VI 175/18, das R.J. R. als Alleinerben der am 6. Dezember 2015 verstorbenen J.M. R. auswies und bescheinigte, dass dieser die Erbschaft vorbehaltlos angenommen habe.
- 2 Am 15. März 2019 beantragte der Rechtsmittelführer beim VI [Valstybės įmonė] Registrų centras (Staatliches Registerzentrum) die Eintragung als Eigentümer des auf den Namen seiner Mutter eingetragenen Grundstücks. Gleichzeitig mit dem Antrag legte der Rechtsmittelführer das Nachlasszeugnis, das am 24. September 2018 ausgestellte Europäische Nachlasszeugnis Nr. 1 VI 175/18, Kopien von

Übersetzungen dieser Dokumente sowie Kopien der auf J.M. R., G. R. und R.J. R. ausgestellten Reisepässe der Republik Litauen vor. Am 20. März 2019 wurde der Antrag des Rechtsmittelführers mit Beschluss Nr. SPR4-340 des VĮ Registrų centro Turto registrų tvarkymo tarnybos Nekilnojamojo turto registro departamento Tauragės skyrius (für Tauragė zuständige Abteilung des Referats Liegenschaftsregister der Eigentumsregisterverwaltung des Staatlichen Registerzentrums, im Folgenden: Abteilung) mit der Begründung abgelehnt, dass das Europäische Nachlasszeugnis Nr. 1 VI 175/18 nicht die nach dem Gesetz der Republik Litauen über das Liegenschaftsregister erforderlichen Angaben enthalte, die zur Identifizierung des Grundstücks erforderlich seien, d. h. dass dieses Zeugnis das von dem Rechtsmittelführer geerbte Vermögen nicht bezeichne. Der Rechtsmittelführer legte gegen diese Entscheidung der Abteilung beim VĮ Registrų centro Centrinio registratoriaus ginčų nagrinėjimo komisija (Streitschlichtungsausschuss der Zentralen Registerstelle des Staatlichen Registerzentrums, im Folgenden: Ausschuss) Widerspruch ein. Mit Beschluss Nr. CSPR-147 vom 9. Mai 2019 bestätigte der Ausschuss die ursprüngliche Entscheidung der Abteilung in vollem Umfang.

- 3 Da der Rechtsmittelführer mit diesen Entscheidungen der Abteilung und des Ausschusses nicht einverstanden war, erhob er beim Regionų apygardos administracinis teismas (Bezirksverwaltungsgericht) Klage. Mit Entscheidung vom 30. Dezember 2019 wurde die Klage des Rechtsmittelführers als unbegründet abgewiesen. Der Rechtsmittelführer legte gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel beim Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Oberstes Verwaltungsgericht Litauens) ein und stellte u. a. den Antrag, dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Auslegung der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 zur Vorabentscheidung vorzulegen.

#### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 4 Der Rechtsmittelführer führt aus, dass er die gesamte Erbschaft ohne Einschränkung angenommen habe; daher gebe es gemäß dem deutschen Recht, das auf den gesamten Nachlass einschließlich des in Litauen belegenen Vermögens anwendbar sei, keine Grundlage, die dem Erben zustehenden Rechte im Europäischen Nachlasszeugnis zu spezifizieren oder ein Verzeichnis der Nachlassgegenstände zu erstellen. Das deutsche Erbrecht sehe eine Gesamtrechtsnachfolge in das Vermögen eines Erblassers vor; da er der einzige Erbe sei, sei damit das gesamte Vermögen der Verstorbenen auf ihn übergegangen, und nach deutschem Erbrecht könne das Nachlassvermögen nicht angegeben oder in anderer Weise spezifiziert werden; in einem solchen Fall würden die deutschen Gerichte nach ständiger Rechtsprechung Art. 68 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 nicht anwenden, der vorsehe, dass das Zeugnis den Erbteil eines jeden Erben sowie gegebenenfalls das Verzeichnis der Rechte und/oder Vermögenswerte, die einem bestimmten Erben zustünden, angeben müsse, und nähmen in ein Europäisches Nachlasszeugnis auch keine Angaben zur näheren Bestimmung des geerbten unbeweglichen Vermögens auf. Die

Verordnung (EU) Nr. 650/2012 enthalte kein solches Erfordernis; es gebe auch kein Erfordernis, bei der Stellung des Antrags auf ein solches Zeugnis das geerbte Vermögen zu spezifizieren oder konkrete Angaben zur Identifizierung dieses Vermögens zu machen. Unter Bezugnahme auf den 18. Erwägungsgrund und Art. 69 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 sowie auf Nr. 67 der Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache Kubicka, C-218/16, EU:C:2017:387, führt der Rechtsmittelführer aus, dass er diese Angaben in seinem Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses gemacht habe und dass dies ausreichend sein müsse. Die unterbliebene Aufnahme dieser Angaben in das Europäische Nachlasszeugnis könne, so seine Argumentation, kein Hindernis für die Eintragung der von ihm geerbten Immobilie darstellen, insbesondere da er der Alleinerbe in Bezug auf dieses Vermögen sei. Die für eine Eintragung erforderlichen Angaben könnten unter Vorlage zusätzlicher Schriftstücke oder Heranziehung zusätzlicher Informationen gemacht werden. Eine gegenteilige Auslegung würde dem Ziel der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 zuwiderlaufen, das darin bestehe, die Ausübung der Rechte der Erben zu vereinfachen.

- 5 Der Rechtsmittelgegner führt aus, dass gemäß den Erwägungsgründen 18 und 68, Art. 1 Abs. 2 Buchst. 1, Art. 69 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 und Nr. 9 der Anlage IV zu dem in Anhang 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014 enthaltenen Formblatt V im Falle der Rechtsnachfolge in unbewegliches Vermögen die Eintragung dieser unbeweglichen Sachen dem Recht des Mitgliedstaats unterliegen solle, in dem sie belegen sind, unabhängig davon, in welchem Land das Europäische Nachlasszeugnis ausgestellt worden sei. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Eintragung von Rechten an unbeweglichen Sachen (u. a. ein Erbschein) seien in Art. 22 des Gesetzes über das Liegenschaftsregister aufgeführt; daher müsse die Entstehung der Rechte, deren Eintragung beantragt werde, sowie die Erfüllung der in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Anforderungen nicht in den vom Rechtsmittelführer gestellten Antrag, sondern in den in dieser Bestimmung bezeichneten Schriftstücken bestätigt werden, und diese Schriftstücke müssten die für eine Registrierung im Liegenschaftsregister erforderlichen Angaben enthalten. Der Rechtsmittelgegner teilt nicht die Rechtsauffassung des Rechtsmittelführers, dass sich aus Art. 29 Abs. 6 des Gesetzes über das Liegenschaftsregister ergebe, dass die entsprechenden Angaben auch in dem gestellten Antrag enthalten sein könnten. Er weist auch darauf hin, dass keines der beiden in der Bundesrepublik Deutschland vom Amtsgericht Bad Urach ausgestellten Dokumente als Grundlage für eine Eintragung der Rechte an dem Grundstück, das im Eigentum von G. R. gestanden habe, in das Register in Frage komme. Erstens könne das Nachlasszeugnis Nr. 1 VI 174/18, in dem bescheinigt werde, dass das Vermögen von G. R. im Wege der Erbfolge auf J.M. R. übergegangen sei, aus zwei Gründen die von dem Rechtsmittelführer angestrebten Rechtswirkungen in der Republik Litauen nicht herbeiführen: Es erfülle nicht die gemäß Art. 68 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 an Inhalt und Form des Europäischen Nachlasszeugnisses gestellten Anforderungen und könne damit nicht als Europäisches Nachlasszeugnis angesehen werden, ebenso wenig handele es sich um ein nach dem Recht der Republik Litauen ausgestelltes Schriftstück. Zweitens erfülle das

Europäische Nachlasszeugnis Nr. 1 VI 175/18 nicht die Anforderungen des Gesetzes über das Liegenschaftsregister, weil es keine gemäß den auf das Liegenschaftsregister anwendbaren Vorschriften zugewiesene individuelle Flurstücknummer des Grundstücks angebe und auch die zur Identifizierung des Grundstücks notwendigen Angaben nicht enthalte. Der Rechtsmittelgegner betonte auch, dass der Rechtsmittelführer die Eintragung seines Eigentumsrechts nur bezüglich eines Grundstücks beantrage, das im Eigentum von G. R. gestanden habe, doch weder sei dieses Grundstück in einem Europäischen Nachlasszeugnis verzeichnet gewesen noch seien im Europäischen Nachlasszeugnis Nr. 1 VI 175/18 irgendwelche Angaben oder Informationen über den Nachlass von G. R. und dessen Annahme enthalten.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 6 Das vorliegende Gericht stellt bei der Prüfung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014 zunächst fest, dass die Verordnung Nr. 650/2012 zur effektiven Gewährleistung der Rechte der Erben und Vermächtnisnehmer und anderer dem Erblasser nahestehender Personen sowie der Nachlassgläubiger die Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vorsieht, das es jedem Erben, Vermächtnisnehmer oder Rechtsnachfolger, der in dem Zeugnis genannt wird, ermöglichen muss, in einem anderen Mitgliedstaat seine Rechtsstellung und seine Erbansprüche nachzuweisen (Urteil vom 1. März 2018, Mahnkopf, C-558/16, EU:C:2018:138, Rn. 36; Urteil vom 12. Oktober 2017, Kubicka, C-218/16, EU:C:2017:755, Rn. 59).
- 7 Gemäß Art. 69 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 ist das Zeugnis als ein wirksames Schriftstück für die Eintragung des Nachlassvermögens in das einschlägige Register eines Mitgliedstaats anzusehen. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ergibt sich jedoch aus den Bestimmungen über die Rechtswirkungen des Zeugnisses, dass dessen Vorhandensein allein nicht bedeutet, dass die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Grundstück belegen ist, für die Registrierung von unbeweglichem Vermögen geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen keine Anwendung fänden. Diese Schlussfolgerung wird auch durch die Erläuterung im 18. Erwägungsgrund [der Verordnung (EU) Nr. 650/2012] bestätigt, dass das „Europäische Nachlasszeugnis im Hinblick auf die Eintragung des Nachlassvermögens in ein Register eines Mitgliedstaats ein gültiges Schriftstück darstellen [sollte]. Dies sollte die an der Eintragung beteiligten Behörden nicht daran hindern, von der Person, die die Eintragung beantragt, diejenigen zusätzlichen Angaben oder die Vorlage derjenigen zusätzlichen Schriftstücke zu verlangen, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, erforderlich sind“.
- 8 Wie sich aus Nr. 67 der Schlussanträge des Generalanwalts Yves Bot vom 17. Mai 2017 in der Rechtssache Kubicka, C-218/16, EU:C:2017:387, ergibt, muss sich der Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 650/2012 auf die

spezifischen Anforderungen an die Eintragung von Rechten in ein Register beschränken; daher können in der Praxis weitere Unterlagen oder Informationen zusätzlich zum Europäischen Nachlasszeugnis verlangt werden, etwa wenn dieses keine ausreichend genauen Angaben enthält, um den Vermögensgegenstand zu identifizieren, bezüglich dessen der Eigentumsübergang eingetragen werden soll.

- 9 Vor diesem Hintergrund betont das vorliegende Gericht, dass nach den im vorliegenden Fall anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts die für die Eintragung in das Liegenschaftsregister erforderlichen Angaben nur in den in Art. 22 des Gesetzes über das Liegenschaftsregister aufgeführten Schriftstücken gemacht werden können und dass sich die das Register führende Stelle im Falle unvollständiger Auskünfte nicht von den Angaben leiten lassen darf, die entsprechend dieser Bestimmung in einem Schriftstück gemacht werden, das nicht als Grundlage für eine rechtmäßige Eintragung gilt.
- 10 Die Auswirkungen einer solchen nationalen Regelung auf die Rechte der Erben sind vor dem Hintergrund der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014, die den Inhalt des Zeugnisses betreffen, zu sehen. Nach Art. 68 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 enthält „das Zeugnis ... folgende Angaben, soweit dies für die Zwecke, zu denen es ausgestellt wird, erforderlich ist“. Nach Buchst. 1 dieser Bestimmung enthält das Zeugnis die Angabe „de[s] Erbteil[s] jedes Erben und gegebenenfalls das Verzeichnis der Rechte und/oder Vermögenswerte, die einem bestimmten Erben zustehen“. Nr. 9 der Anlage IV des in Anhang 5 der Verordnung (EU) Nr. 1329/2014 enthaltenen Formblatts V (die unabdingbar ist, soweit es darum geht, den Status und die Rechte des Erben zu bestätigen) bezweckt, die/den „dem Erben zugewiesene[n] Vermögenswert(e), für den/die eine Bescheinigung beantragt wurde (geben Sie bitte die betreffenden Werte und alle für deren Identifizierung relevanten Angaben an), [zu bezeichnen]“. Fußnote 13 zu dieser Nummer weist darauf hin, dass anzugeben ist, „ob der Erbe das Eigentum oder andere Rechte an dem Vermögensgegenstand erworben hat“ und bestimmt, dass „im Falle eines eingetragenen Vermögensgegenstands ... die Angaben, die nach dem Rechts des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, zur Identifizierung des betreffenden Gegenstands erforderlich sind, [zu machen sind] (z. B. bei Immobilien die genaue Anschrift der Immobilie, das Grundbuchamt, die Flurstücks- oder Katasternummer, eine Beschreibung der Immobilie)“. Werden die in diesen Verordnungsbestimmungen enthaltenen Angaben gemacht, ist somit das Zeugnis in der Republik Litauen als ein wirksames Schriftstück für die Eintragung des Nachlassvermögens in das Register eines Mitgliedstaats im Sinne von Art. 69 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 anzusehen.
- 11 Der Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass Art. 67 Abs. 1 der Verordnung Nr. 650/2012 die Ausstellungsbehörde verpflichtet, für die Ausstellung des Zeugnisses das in Anhang 5 der Durchführungsverordnung Nr. 1329/2014 vorgesehene Formblatt V zu verwenden (Urteil vom 17. Januar 2019, Brisch, C-102/18, EU:C:2019:34, Rn. 30). Das Amtsgericht Bad Urach, Bundesrepublik Deutschland, hat das Europäische Nachlasszeugnis Nr. 1 VI



175/18 unter Verwendung des Formblatts V in Anhang 5 der Verordnung Nr. 1329/2014 ausgestellt; es enthält die Anlage IV, die die Stellung und Rechte des Erben bestätigt. Allerdings wurden zu Nr. 9 der Anlage IV zum Formblatt V keine näheren Angaben gemacht, die dazu dienen, den/die dem Erben zuzurechnenden Vermögenswert(e) zu spezifizieren. Aus dem Vorbringen des Rechtsmittelführers in seinem Widerspruch sowie aus der dort zitierten Rechtsprechung deutscher Gerichte geht eindeutig hervor, dass das Fehlen solcher Angaben kein Versäumnis der das Zeugnis ausstellenden Behörde ist.

- 12 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist insoweit der 68. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 einschlägig. Dort heißt es wörtlich: „Die das Zeugnis ausstellende Behörde sollte die Formalitäten beachten, die für die Eintragung von unbeweglichen Sachen in dem Mitgliedstaat, in dem das Register geführt wird, vorgeschrieben sind.“ Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass der Unionsgesetzgeber keine für die Behörde, die das Zeugnis ausstellt, zwingend anwendbare Rechtsvorschrift erlassen hat, als er diesen Standpunkt in den Erwägungsgründen formuliert hat; darüber hinaus hat der Gesetzgeber diese Aussage in den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 ausdrücklich nicht wiederholt.
- 13 Unter diesen Umständen hat das vorlegende Gericht angesichts der mit der Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses verfolgten Ziele und im Hinblick auf eine vom Unionsgesetzgeber angestrebte „... zügige, unkomplizierte und effiziente Abwicklung einer Erbsache mit grenzüberschreitendem Bezug innerhalb der Union“ [erster Satz des 67. Erwägungsgrunds der Verordnung (EU) Nr. 650/2012] Zweifel an der Auslegung von Art. 1 Abs. 2 und Art. 69 Abs. 5 der Verordnung Nr. 650/2012 und ersucht daher den Gerichtshof um Beantwortung der zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage.